

Ausführungsgrundsätze – Best Execution Policy.

1. Zweck

Diese Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy oder Policy) der Graubündner Kantonalbank (GKB) informieren über die getroffenen Vorkehrungen der GKB zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung von Kundenaufträgen zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten.

Die jeweils gültigen Ausführungsgrundsätze werden auf gkb.ch/rechtlichehinweise publiziert und können auch in gedruckter Form bezogen werden. Die GKB geht davon aus, dass die Kunden den Ausführungsgrundsätzen zugestimmt haben, wenn sie nach deren Veröffentlichung der GKB Aufträge erteilen.

Der Anhang «Ausführungsplätze» bildet integralen Bestandteil dieser Policy.

2. Geltungsbereich

Die Policy gilt grundsätzlich für alle Kunden. Die GKB wendet die Ausführungsgrundsätze unabhängig von der Ausführungsart auf alle Aufträge von Kunden zum Erwerb oder zur Veräusserung der nachfolgend aufgelisteten Finanzinstrumente und Geschäfte an:

- Kotierte Aktien und börsengehandelte Anlagefonds (Exchange Traded Funds, ETF)
- Verzinsliche Wertpapiere
- Börsenkotierte Derivate
- Nicht kotierte Aktien
- Strukturierte Produkte
- OTC-Derivate¹
- Devisen
- Edelmetalle

Die Ausführungsgrundsätze finden ferner Anwendung, wenn die GKB in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräussert.

Die GKB ist in folgenden Fällen aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht an die Ausführungsgrundsätze gebunden:

- Geschäfte mit institutionellen Kunden gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)
- Kundenweisungen (siehe Ziffer 4)
- Geschäfte, die am Primärmarkt getätigt werden

3. Grundsätze

Die Prozesse der GKB gewährleisten den Kunden eine bestmögliche Ausführung ihrer Aufträge. In diesem Rahmen werden die Faktoren (gemäss Ziffer 5) und Kriterien (gemäss Ziffer 6) der Auftragsausführung angemessen gewichtet und angewendet. Die laufende Überwachung der Prozesse in Übereinstimmung mit dieser Policy stellt sicher, dass immer die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden können.

¹ OTC bedeutet Over-the-Counter. Mit OTC-Geschäften sind Geschäfte gemeint, die nicht an einer Börse, einem multilateralen oder organisierten Handelssystem, sondern direkt zwischen den Marktteilnehmern abgeschlossen werden.

4. Vorrang von Kundenweisungen

Weisungen von Kunden geniessen Vorrang gegenüber den hier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung. Bei Erteilung einer Weisung des Kunden ist die GKB in deren Umfang von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze ausdrücklich befreit. Die Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gelten entsprechend diesem Umfang als erfüllt.

5. Ausführungsfaktoren

Um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicherzustellen, berücksichtigt die GKB bei der Ausführung von Kundenaufträgen die folgenden Ausführungsfaktoren:

1. Preis: den Ausführungspreis des zu handelnden Finanzinstruments
2. Kosten: die Kosten (Courtage, Abwicklungsgebühren, Brokerkommissionen, Gebühren des Handelsplatzes etc.), die dem Kunden aufgrund der Ausführung des Auftrags durch die GKB belastet werden können
3. Geschwindigkeit: die Dauer eines Auftrags von der Erteilung bis zur Ausführung
4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung: die Wahrscheinlichkeit, den Kundenauftrag vollständig auszuführen
5. Wahrscheinlichkeit der Abwicklung: die Wahrscheinlichkeit, den Kundenauftrag vollständig und erfolgreich abzuwickeln
6. Volumen: das Volumen eines Kundenauftrags unter Berücksichtigung des Ausmasses, in dem dieses den Preis der Ausführung beeinflusst
7. Sonstige Faktoren, die für die Auftragsausführung relevant sind

Falls keine expliziten Kundenweisungen vorliegen, bestimmt das bestmögliche Ausführungsergebnis aus der Gesamtbewertung die Ausführung. Bei der Gesamtbewertung der Ausführung werden die beiden Faktoren Preis und Kosten im Allgemeinen höher gewichtet als die übrigen Ausführungsfaktoren. Die GKB kann aus sachlichen Gründen entscheiden, anderen Ausführungsfaktoren als dem Preis und den Kosten oberste Priorität einzuräumen (vgl. Ziffer 6).

6. Ausführungskriterien

Bei der Priorisierung der Ausführungsfaktoren bezieht sich die GKB unter anderem auf die folgenden Ausführungskriterien:

- Eigenschaften des Kunden (einschliesslich der regulatorischen Klassifizierung des Kunden)
- Eigenschaften des Auftrags
- Merkmale der einzelnen Finanzinstrumente oder Geschäfte, die vom Auftrag betroffen sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an denen der Kundenauftrag ausgeführt werden kann
- Marktbedingungen, die zum Zeitpunkt des Eintreffens des Kundenauftrags vorherrschen

7. Ausführungsplätze

Die GKB nutzt für Kundenaufträge folgende Ausführungsplätze:

- Börsen und regulierte Märkte
- Multilaterale Handelssysteme
- Organisierte Handelssysteme
- Systematische Internalisierer
- Liquiditätspools
- Interbank-Plattformen
- Liquiditätsquellen der GKB, das heisst Market Maker oder andere Liquiditätsanbieter (Broker etc.)
- Eigenes Handelsbuch der GKB, sofern sie in der Eigenschaft als Gegenpartei oder Liquiditätsgeber agiert

Die Liste der Ausführungsplätze im Anhang legt dar, welche Ausführungsplätze für die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten genutzt werden. Diese Liste ist nicht abschliessend, umfasst jedoch jene Ausführungsplätze, auf die sich die GKB verlässt.

Die GKB behält sich das Recht vor, andere Ausführungsplätze zu wählen, die gemäss der GKB mit den Anforderungen dieser Policy übereinstimmen, sowie Ausführungsplätze auf dieser Liste hinzuzufügen oder daraus zu löschen. Die Liste der Ausführungsplätze wird periodisch aktualisiert. Ziel ist es, jene Ausführungsplätze zu bestimmen, die es der GKB grundsätzlich ermöglichen, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

8. Auftragsübertragung

Die GKB ist selber an keinem Börsenplatz Mitglied. Die Aufträge werden einem anderen Finanzinstitut (z.B. einem Broker) zur Ausführung übermittelt. Die GKB überprüft regelmässig die Auswahl der Institute, mit denen sie zusammenarbeitet, und die Qualität der Ausführung, um sicherzustellen, dass diese angemessene Vorkehrungen zur Erzielung einer bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen getroffen haben. Die Transaktionen werden im Rahmen der Massnahmen ausgeführt, die das Finanzinstitut in seiner Best Execution Policy definiert hat.

9. Zusammenlegung von Aufträgen

Die GKB fasst die Aufträge einzelner oder mehrerer Kunden normalerweise nicht zusammen. In den Fällen, in denen sich die GKB doch zur Zusammenlegung entschliessen sollte, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Zusammenlegung ist hinsichtlich der Eigenschaften der entsprechenden Kundenaufträge angemessen.
- Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Zusammenlegung für die Kunden, deren Aufträge gebündelt werden, nachteilig auswirkt.
- Die Einhaltung der geltenden Verfahren zur Auftragszuteilung ist gewährleistet.

Die Zuteilung vollständig oder teilweise ausgeführter Aufträge, die zur Ausführung zusammengelegt wurden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen. Bei der Zuteilung der ausgeführten Aufträge wird im besten Interesse aller betroffenen Kunden gehandelt.

Führt die GKB Aufträge auf eigene Rechnung aus, so werden diese niemals mit Kundenaufträgen zusammengefasst.

10. Abweichende Auftragsbearbeitung

Wenn einzelne Märkte aussergewöhnlichen Bedingungen oder Situationen (z.B. teilweise oder vollständige Unterbrechung des Handels) unterliegen, kann die GKB unter Berücksichtigung der Kundeninteressen eine andere Ausführung wählen.

11. Festpreisgeschäfte

Festpreisgeschäfte werden stets dann abgeschlossen, wenn der Kunde eine Erklärung abgibt, mit der GKB zu einem bestimmten Preis einen Vertrag über den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten, Devisen oder Edelmetallen abschliessen zu wollen. Das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Ausführungsgrundsätze wird in diesem Fall dadurch erreicht, dass dem Kunden marktkonforme Preise angeboten werden.

12. Kaufgeschäfte

OTC-Derivate, Devisen und Edelmetalle werden nicht an einem Handelsplatz ausgeführt, sondern zwischen den Parteien bilateral vereinbart. Das bedeutet, dass die GKB und der Kunde einen Kaufvertrag zu einem bestimmten oder bestimmbar Preis abschliessen oder einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen eingehen.

Beim OTC-Handel überprüft die GKB den angebotenen Preis, indem sie – sofern vorhanden – Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit dem Preis ähnlicher oder vergleichbarer Produkte vergleicht.

13. Überwachung

Die GKB überwacht, bewertet und überprüft mindestens einmal jährlich die Effektivität ihrer Ausführungsgrundsätze. Geänderte Ausführungsgrundsätze werden Kunden auf gkb.ch/rechtlichehinweise zur Einsicht zu Verfügung gestellt.

Der obenstehende Text gilt sinngemäss für weibliche, juristische und eine Mehrzahl von Personen.

Anhang Ausführungsplätze

Finanzinstrument		Ausführungsplätze	Kommissions- oder Festpreisgeschäft
Aktien und börsengehandelte Anlagefonds (Exchange Traded Funds, ETF) sowie kotierte strukturierte Produkte	Kotierte Schweizer Aktien, ETF und strukturierte Produkte	via Broker an diversen Handelsplätzen	Kommissionsgeschäft
	Im Ausland börsenkotierte Aktien, ETF und strukturierte Produkte	via Broker an diversen Handelsplätzen	Kommissionsgeschäft
	Nicht kotierte Schweizer Aktien	via Broker	Kommissionsgeschäft
Verzinsliche Wertpapiere	CHF-Bonds und Eurobonds	via Broker an der SIX Swiss Exchange oder OTC-Markt	Kommissionsgeschäft
	Bonds	via Broker, OTC-Markt	Kommissionsgeschäft
Börsengehandelte Derivate	Eurex und Non-Eurex	via Broker an Haupthandelsplatz	Kommissionsgeschäft
Nicht kotierte strukturierte Produkte	Emittiert durch Drittbank	OTC-Markt; in der Regel ist der Emittent der einzige Market Maker	Kommissionsgeschäft
Andere Finanzinstrumente (z.B. OTC-Derivate)			Festpreisgeschäft mit der GKB
Devisen			Festpreisgeschäft mit der GKB